

# Zur Rechtsprechung bei Angriffen auf Volkseigentum

Von FRITZ BÖHME, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

## I

Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Schutzes unseres Volkseigentums und des anderen gesellschaftlichen Eigentums erfüllt eine außerordentlich wichtige Funktion bei der Verwirklichung des neuen Kurses. Das wesentliche Instrument dafür ist — neben der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz — das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums.

Neuer Kurs heißt deshalb nicht, vor der Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes zurückweichen — sondern heißt: mit großer Klarheit, Prinzipienfestigkeit und Parteilichkeit mit diesem Gesetz arbeiten.

Wenn wir den Lebensstandard der Bevölkerung schnell heben wollen, dann müssen wir vor allem bei Massenbedarfsartikeln den Umfang der Produktion vergrößern und die Qualität der Waren verbessern. Durch die Steigerung der Produktion schaffen wir zugleich die Vorbedingungen für Preissenkungen. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben in Erklärungen, Beschlüssen und Richtlinien immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die entscheidenden Voraussetzungen für eine solche Entwicklung die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Mehrung des sozialistischen Eigentums sind.

In diesem Sinne gewinnt der Schutz des Volkseigentums vor Plünderung, Raub, Entwendung und Verschwendung eine ganz besondere Bedeutung. Das Kriterium für die Einstellung eines Bürgers zu unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung ist seine Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum. Ein Bürger, der selbst vorbildlich arbeitet und seine Arbeitsproduktivität erhöht, wird auch sorgfältig mit dem ihm anvertrauten Eigentum des Volkes umgehen und zu dessen Sicherung und Mehrung beitragen.

Das Bewußtsein aller Bürger so zu entwickeln, daß sie die Bedeutung des Volkseigentums erkennen, kann nur durch beharrliche und geduldige Erziehungsarbeit gelingen. Gilt es doch, bei vielen Menschen noch Auffassungen und Traditionen zu überwinden, die uns als Erbe des Kapitalismus hinterlassen wurden und die, auch wenn sie sich nicht in schweren Angriffen äußern, doch unsere Entwicklung hemmen. Diese Erziehung unserer Bürger ist in erster Linie Aufgabe der gesellschaftlichen Organisationen, der Parteien, der Gewerkschaft, der Jugendorganisation und der kulturellen Einrichtungen unseres Staates. Es kommt darauf an, in jedem Betrieb eine solche moralisch-politische Atmosphäre zu schaffen, daß jeder Angriff auf das Volkseigentum unmöglich wird.

An diesem Erziehungsprozeß hat auch die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik einen wichtigen Anteil. Wenn sie aber ihren Platz im System der gesellschaftlichen Erziehung richtig ausfüllen soll, dann müssen die Gerichte die Qualität ihrer Arbeit wesentlich verbessern und vor allem den Formalismus überwinden.

Hierüber sagte der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin:

„Der Formalismus als entscheidende Schwäche der Arbeit der Justiz bestand nicht nur für die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Verbrechen gegen das Volkseigentum, er ist darüber hinaus eine ernste Gefahr für die gesamte Tätigkeit der Justizorgane unserer Republik. Die Wurzel, die Ursache hierfür ist, daß das Wesen unserer Staatsmacht als eines Staates der Arbeiter und werktätigen Bauern nicht klar erkannt wurde, und, soweit es erkannt wurde, wurde diese Erkenntnis ungenügend in der Praxis der Gerichte verwirklicht. Es bestand die Gefahr, daß durch eine falsche Rechtsprechung zum Beispiel das wichtige Gesetz zum Schutze des Volkseigentums zu einem Gesetz wurde, das sich gegen die Interessen der Arbeiter und werktätigen Bauern richtete. Die betreffenden Richter beachteten also nicht den Grundsatz, daß die erste Sorge der Partei und der Staatsmacht stets die Verbesserung der Lage der Arbeiter sein muß.“<sup>1)</sup>

Unsere Richter können den Formalismus nur dann überwinden, wenn sie ihre Rechtsprechung nicht losgelöst von der Entwicklung unserer Gesellschaft und unseren staatlichen Aufgaben ausüben, sie vielmehr bewußt und parteilich als ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung unserer Ziele — Erhaltung des Friedens, Schutz und Sicherung unserer demokratischen Ordnung, Aufbau der Grundlagen des Sozialismus — einsetzen. Nur dann werden sie bei der Beurteilung eines Verbrechens gegen das Volkseigentum die Höhe des eingetretenen oder möglichen Schadens und die in der Person des Täters liegenden Umstände richtig einschätzen und daraus die richtigen Schlußfolgerungen für die Anwendung des Gesetzes und für das Strafmaß ziehen.

Ein Strafverfahren ist für jeden Bürger eine sehr ernste Sache. Dieser Ernst muß in jedem Stadium des Verfahrens, schon in der Vernehmung des Beschuldigten vor Erlaß eines Haftbefehls, beim Erlaß des Eröffnungsbeschlusses, vor allem aber in der Hauptverhandlung und im Urteil zum Ausdruck kommen.

## II

Die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes durch die Gerichte entsprach zunächst in keiner Weise dem Zweck, der mit diesem Gesetz verfolgt wurde. Mit der Einleitung des neuen Kurses wurden deshalb eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Rechtsprechung auf diesem Gebiete wesentlich zu verbessern.

Bereits am 26. Mai 1953 wurde in einer gemeinsamen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts, des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik darauf hingewiesen, daß das VESchG nicht formal auf kleine und geringfügige Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum angewendet werden dürfe.

Die entscheidenden Hinweise für ein richtiges Differenzieren, für die Überwindung des Formalismus und damit für eine wirkliche Verbesserung der Arbeit unserer Gerichte bei der Bestrafung der Verbrechen gegen das Volkseigentum aber gab der Minister der Justiz auf der Arbeitstagung der Direktoren der Bezirksgerichte am 4. August 1953.

Der mit dieser Arbeitstagung eingeleitete Umschwung in der Rechtsprechung wurde vertieft und gefestigt durch das Referat des Ministers der Justiz auf der Babelsberger Juristenkonferenz am 29. August 1953 über die Hauptaufgaben der Justiz bei der Durchführung des neuen Kurses. Als Ergebnis der Diskussion und seminaristischen Durcharbeitung dieses Referats wurde nunmehr eine Gerichtspraxis eingeleitet, die bei weniger schweren Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anwendet. Dieselbe Auffassung kam auch in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 27. August 1953 (NJ 1953 S. 596) zum Ausdruck.

Diese so in der Praxis bereits eingeleitete Handhabung des VESchG wurde für alle Gerichte verbindlich festgelegt durch die vom Plenum des Obersten Gerichts erlassene Richtlinie für die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes vom 28. Oktober 1953 (NJ 1953 S. 686). Sie gab im besonderen auch die klare Anleitung für die Entscheidung, ob es sich im gegebenen Falle um ein wirkliches Verbrechen handelt, das die Anwendung des VESchG erfordert. Diese Richtlinie wurde am 14. November 1953 allen Richtern in Seminaren ausführlich erläutert. An den Seminaren nahmen Vertreter des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts teil, die in der Diskussion fast alle bei einzelnen Richtern noch vorhandenen Unklarheiten klären konnten. Die wenigen Zweifelsfragen, die noch offen blieben, fanden ihre endgültige Klärung dann in der am 15. Dezember 1953 im Ministerium der Justiz durchgeführten Arbeitstagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte.

Daneben erfolgte eine laufende operative Anleitung der Arbeit der Bezirksgerichte und der Justizverwal-

<sup>1)</sup> Die Hauptaufgaben der Justiz bei der Verwirklichung des neuen Kurses, in „Einheit“ 1953, Heft 11, S. 1285.